



Safe Exam Browser

Eine Handreichung der
Rechtsinformationsstelle für die
digitale Lehre bwDigiRecht

Martin Drossos, Maximilian Spehn

Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffsbestimmung	3
2.	Rechtsgrundlage	4
2.1.	Rechtsgrundlage für die Installation am Endgerät der Studierenden	4
2.2.	Verwaltungspraxis	5
2.3.	Zwischenfazit: Rechtsgrundlage	6
3.	Funktionalität	7
4.	Vorteile	7
5.	Herausforderungen in der Praxis	8
5.1.	Technische Herausforderungen	8
5.2.	Rechtliche Herausforderungen	9
5.2.1.	Installationspflicht	9
5.2.2.	Datenschutzrecht	9
5.2.3.	Fehlende Täuschungssicherheit	9
6.	Zusammenfassung und Ausblick	11
7.	Literaturverzeichnis	13

Safe Exam Browser¹

Martin Drossos (bwDigiRecht), Maximilian Spehn (bwDigiRecht), 05.02.2025

Diese Handreichung beleuchtet den Einsatz des Safe Exam Browsers (SEB) bei der Durchführung von Prüfungen im Hochschulkontext aus rechtlicher Perspektive. Es wird erörtert, auf welcher Rechtsgrundlage der SEB eingesetzt werden kann. Außerdem wird aufgeführt welche Funktionalitäten der SEB bietet und welche Vorteile und praktischen Herausforderungen hieraus erwachsen.

1. Begriffsbestimmung

Der SEB stellt eine spezielle Software dar, die entwickelt wurde, um eine sichere und kontrollierte Prüfungsumgebung für elektronische Prüfungen bereitzustellen. Die Anwendung wird auf einem Endgerät installiert, um den Zugriff auf Hilfsmittel wie Systemfunktionen, andere Websites und Programme zu regeln und die Verwendung von unerlaubten Ressourcen zu unterbinden.² Diese Software wurde z.B. im Rahmen einer sog. „Bring Your Own Device“ (BYOD) Klausur an der Universität Hohenheim erfolgreich eingesetzt.³ Bei BYOD handelt es sich um ein Prüfungskonzept für digitale Prüfungen, bei denen die Aufgaben auf dem eigenen Gerät der zu prüfenden Personen gelöst werden.⁴ Auch auf den Websites anderer Hochschulen finden sich Informationen, Anleitungen oder Hinweise zur Nutzung des SEB.⁵ Der SEB ist nicht nur auf BOYD-Prüfungskonzepte beschränkt, sondern eignet sich auch für Präsenzprüfungen an hochschuleigenen Endgeräten. Er wird online auf der Website des Safe Exam Browser Projekts als Freeware zur Verfügung gestellt und unterstützt zum 08.01.2025 die Betriebssysteme Windows, macOS und iOS.⁶ Der Quellcode ist öffentlich einsehbar.⁷ Vereinfacht basiert das SEB-Konzept in technischer Hinsicht darauf, dass der SEB lokal auf einem Endgerät installiert wird, für die Prüfung gestartet wird und dann via Internet oder einem internem LAN mit dem Quiz Modul eines Learning Management Systems oder E-Prüfungssystems kommuniziert.⁸

¹ Die hier zitierte Online-Literatur wurde zuletzt am 05.02.2025 aufgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt.

² Gajewski, in: Stakehold. Inf. Technol. Educ., S. 104 (110).

³ Universität Hohenheim, [Uni-Klausur am eigenen Laptop: Erste „Bring Your Own Device“-Prüfung in BaWü.](#)

⁴ Persike u. a., in: [Digit. Prüfungen Hochsch.](#), S. 24 (24).

⁵ Universität Konstanz, [Eine Klausur mit dem Safe Exam Browser schreiben](#); Universität Mannheim, [Leitfaden für Studierende Safe Exam Browser.](#)

⁶ ETH Zürich, [Current SEB Versions for Windows, macOS and iOS.](#)

⁷ ETH Zürich, [Safe Exam Browser.](#)

⁸ Gajewski, in: Stakehold. Inf. Technol. Educ., S. 104 (110); ETH Zürich, [Konzept.](#)

2. Rechtsgrundlage

Fraglich ist, inwiefern Hochschulen Studierende zur Installation des SEB verpflichten können. Zunächst gilt grundlegend zu beachten, dass die Hochschule angesichts der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in die Rechtssphäre der Studierenden nur aufgrund eines formellen Gesetzes oder einer hierauf beruhenden Rechtsnorm eingreifen darf.⁹ Eine Installationspflicht tangiert jedenfalls das Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Dieses Recht gewährleistet, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von Daten erlangen können, die von einem informationstechnischen System verarbeitet werden.¹⁰ Das Bundesverfassungsgericht versteht dieses Recht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und damit als Grundrecht.¹¹ Durch den Einsatz von SEB erlangen Dritte Kenntnis von Daten, die von einem informationstechnischen System der zu prüfenden Person verarbeitet werden. Ohne eine taugliche Norm ist es daher nicht möglich, Studierende zur Installation des SEB zu verpflichten.

Die Voraussetzungen ändern sich, wenn der SEB auf hochschuleigenen Geräten implementiert wird. Für einen Eingriff in den Schutzbereich des besagten Grundrechts ist die Datenhoheit maßgeblich, die „in dem Eigentum über das Gerät oder in dem alleinigen Zugriffsrecht auf eine fremde Infrastruktureinheit bestehen [kann].“¹² Hierfür ist entscheidend, „dass der Nutzer das Gerät ‚als eigenes‘ nutzt.“¹³ Die zu prüfende Person wird das Endgerät der Hochschule in aller Regel jedoch als fremdes Gerät nutzen. Damit wird der Schutzbereich des Grundrechts auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme durch die Installation des Safe Exam Browsers nicht tangiert, wenn ein hochschuleigenes Gerät betroffen ist.

2.1. Rechtsgrundlage für die Installation am Endgerät der Studierenden

Fraglich ist damit allein, ob zu prüfende Personen, welche eine elektronische Prüfung am eigenen Endgerät absolvieren, zur Installation eines SEB verpflichtet werden können. Das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, welches in § 32a elektronische Prüfungen regelt, enthält keine ausdrückliche Bestimmung, die Hochschulen befugt, Studierende zur Installation einer Software zu verpflichten. Möglich ist, dass Hochschulen gemäß § 32a Abs. 1 Satz 1 LHG BW eine eigene Regelung in der jeweiligen Prüfungsordnung nach § 32 LHG BW treffen. Regelungen dieser Art müssen mit

⁹ Weber, in: Rechtswörterbuch.

¹⁰ Ambrock, in: Datenschutz Im Internet, Rn. 40.

¹¹ BVerfG, v. 27.08.2008 - 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, Rn. 166.

¹² Ambrock, in: Datenschutz Im Internet, Rn. 41.

¹³ Ambrock, in: Datenschutz Im Internet, Rn. 41.

höherrangigem Recht vereinbar sein. Dies umfasst auch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der einen allgemeinen verfassungsrechtlichen Rechtsgrundsatz darstellt.¹⁴

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit muss anhand des konkreten Einzelfalls erfolgen. Die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn erfordert „eine Abwägung zwischen dem Nutzen der Maßnahme und den durch die Maßnahmen herbeigeführten Beeinträchtigungen.“¹⁵ Auf der einen Seite befindet sich das Individualinteresse der zu prüfenden Person, die eigene Datenhoheit zu behalten. Diesem Interesse misst das Bundesverfassungsgericht grundrechtlichen Schutz zu. Auf der anderen Seite fördert der SEB die Täuschungsprävention. Diese ist Teil der Gewährleistung der Chancengleichheit, zu der Hochschulen nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verpflichtet sind.¹⁶ Es ist zweifelhaft, ob eine Regelung in einer Prüfungsordnung der Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten würde. Schließlich würde diese Verpflichtung ohne weitere Regelungen mittelbar dazu führen, dass sich die zu prüfenden Personen ein Gerät beschaffen müssten, auf dem sie den Browser für eine Prüfung installieren könnten. Hierbei handelt es sich um eine der Kernfragen von BYOD-Prüfungen, womit an dieser Stelle auf die BYOD-Handreichung (bwDigiRecht) verwiesen wird. Bislang existiert in diesem Bereich keine Rechtsprechung oder juristische Literatur. Ob eine solche Regelung, die keine Härtefallklausel oder sonstige escape-Klausel enthält, in einer Prüfungsordnung zulässig oder unzulässig wäre, kann daher nicht abschließend beantwortet werden.

2.2. Verwaltungspraxis

Die Prüfungsordnungen verschiedener Hochschulen unterscheiden sich im Hinblick auf die Installationspflichtigkeit des SEB.

Die derzeit geltende Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 28. Juni 2023 enthält keine Verpflichtung für Studierende, eine zentral geprüfte und freigegebene Software zu installieren, um die Verwendung nicht zugelassener Software/Systeme/Internetseiten einzuschränken.¹⁷ In der vorher gültigen Fassung war eine Regelung enthalten, die Prüfungsteilnehmende zur Installation einer freigegebenen Software verpflichtete, sofern die prüfende Person eine Installation für erforderlich erachtete.¹⁸ Die aktuelle Regelung bezieht sich

¹⁴ *Weber/Werner*, in: Rechtswörterbuch.

¹⁵ *Grzeszick*, in: Grundgesetz-Komment., GG Art. 20 Rn. 119.

¹⁶ VG Stuttgart, v. 07.04.2022 - 10 K 6237/20, Rn. 28; VGH Mannheim, v. 25.01.2021 - 9 S 4060/20, Rn. 29.

¹⁷ *Karlsruher Institut für Technologie*, [Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie \(KIT\)](#), i.d.F. v. 01.07.2023.

¹⁸ *Karlsruher Institut für Technologie*, [Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie \(KIT\)](#), S. 240, i.d.F. v. 19.05.2022.

begrifflich noch auf die bis zum 22.11.2024 gültige Fassung des LHG BW; seit dem 23.11.2024 handelt es sich begrifflich um elektronische Prüfungen nach § 32a LHG BW.

Die Universität Mannheim sah in einer Satzung eine Installationspflicht des SEB für elektronische Prüfungen in Präsenz vor, soweit dies zur Vermeidung von Täuschungen erforderlich war, Art. 2 § 2 Abs. 4 S. 1.¹⁹ Die Satzung trat mit Ablauf des 30.09.2024 außer Kraft.²⁰ Im Juli 2024 wurden ihre Regelungen weitgehend deckungsgleich in die Prüfungsordnungen der einzelnen Fächer übernommen.²¹ Beispielsweise wurde in die Prüfungsordnung des Beifachs Volkswirtschaftslehre eine neue Regelung über eine Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten Prüfungen aufgenommen.²² Dort wurde die Installationspflicht aus der Erprobungssatzung weitgehend übernommen, allerdings spricht die Prüfungsordnung nicht explizit vom SEB, sondern von einem „von der Universität vorgegebenen Browser“.²³ Außerdem findet sich dort die Regelung, dass Studierende bei elektronischen Aufsichtsprüfungen in Präsenz vor Ort, bei denen die Studierenden eigene Endgeräte einzusetzen haben, bei Vorliegen eines Härtefalls ein Gerät der Universität nutzen können.²⁴

An der Universität Paderborn kann der SEB im Rahmen bestimmter Aktivitäten „als Pflicht zur Nutzung deklariert werden“.²⁵ Diese Verpflichtung bezieht sich jedoch nur auf die Präsenzklausuren vor Ort an den Endgeräten der Universität. Eine Installationspflicht an den Endgeräten von Studierenden ist nicht vorgesehen.²⁶ Die Studierenden können jedoch freiwillig den SEB installieren. Entscheiden sich Studierende gegen die Installation, so teilen sie dies den jeweiligen Lehrenden mindestens zwei Wochen vor einer Probeklausur mit, damit ein Leihgerät durch die Hochschule bestellt werden kann.²⁷

2.3. Zwischenfazit: Rechtsgrundlage

Eine explizite landesgesetzliche Rechtsgrundlage für eine Installationspflicht existiert bisher nicht. Hochschulen müssen folglich von ihrer Kompetenz nach § 32a Abs. 1 Satz 1 LHG BW Gebrauch machen und eine eigene Regelung treffen. Insoweit kann das Vorgehen der Universität Mannheim als good practise bezeichnet werden. Sie trifft in den einzelnen Prüfungsordnungen nicht nur eine Regelung, die

¹⁹ *Universität Mannheim*, [Satzung für die Erprobung digitaler Prüfungsformate an der Universität Mannheim, S. 4.](#)

²⁰ *Universität Mannheim*, [Satzung für die Erprobung digitaler Prüfungsformate an der Universität Mannheim, S. 5.](#)

²¹ *Universität Mannheim*, [BEKANNTMACHUNG 08/2024 – Teil I](#); *Universität Mannheim*, [BEKANNTMACHUNG 08/2024 – Teil II.](#)

²² *Universität Mannheim*, [BEKANNTMACHUNG 08/2024 – Teil I, S. 31.](#)

²³ *Universität Mannheim*, [BEKANNTMACHUNG 08/2024 – Teil I, S. 32.](#)

²⁴ *Universität Mannheim*, [BEKANNTMACHUNG 08/2024 – Teil I, S. 32.](#)

²⁵ *Universität Paderborn*, [Teilnehmer: Safe Exam Browser.](#)

²⁶ *Universität Paderborn*, [Dozent: Safe Exam Browser.](#)

²⁷ *Universität Paderborn*, [Teilnehmer: Safe Exam Browser.](#)

eine Härtefallklausel beinhaltet, was im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und damit Rechtmäßigkeit förderlich wirkt. Sie regelt darüber hinaus die Browserinstallation an den Endgeräten der Universität und betrachtet ein Beenden des Browsers durch Studierende während der Bearbeitungszeit als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung.²⁸ Eine andere Option ist eine Regelung der Installationspflicht verbunden mit dem Angebot, die Prüfung am Endgerät der Hochschule mit installiertem SEB abzulegen. Aus Organisationsgründen müsste dies von den Studierenden jedoch mit einer gewissen Vorlaufzeit angemeldet werden. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes würde ferner eine Regelung mit dem Hinweis auf den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung bei der Auswahl von verschiedenen Funktionen des SEB beitragen. Die Hochschule könnte ferner eine einheitliche interne Empfehlung über die Nutzung von konkreten weniger datenintensiven Einstellungen des SEBs abgeben. Den Bedenken im Hinblick auf Verhältnismäßigkeit der Installationspflicht (siehe [Abschnitt 2.1](#)) kann man durch eine entsprechende Rechtsgestaltung und gelebte Praxis begegnen.

3. Funktionalität

Der SEB bietet je nach Betriebssystem verschiedene Funktionen. Alle Funktionen finden sich in der Dokumentation auf der Website des Safe Exam Browser Projekts.²⁹ Besonders relevant sind folgende Funktionen: Der SEB erkennt auf Windows, macOS und iOS eine virtuelle Maschine (VM), also ob die Software in einer virtuellen oder „nativen“ Umgebung läuft und verweigert, wenn Zweifel bestehen, das Starten einer Prüfung. Des Weiteren verhindert der SEB die Nutzung von anderen Programmen, Bildschirmfoto-Funktionen sowie vorzeitiger Beendigung dessen. Es bestehen weitreichende Modifikationsmöglichkeiten für die jeweilige Prüfung. Beispielsweise können bestimmte Drittanwendungen zugelassen werden, die gleichzeitig mit dem SEB laufen können.

4. Vorteile

Um die Vorteile des SEB darlegen zu können, muss die Ausgangssituation der Hochschulen beleuchtet werden. Es obliegt den Hochschulen als Grundrechtsverpflichteten angesichts der aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG folgenden Chancengleichheit³⁰ ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren zu schaffen.³¹ In diesem Kontext müssen die Hochschulen nach Art. 3 Abs. 1 GG „möglichst gleichmäßige Voraussetzungen für alle Prüflinge [...] schaffen und damit allen Prüflingen gleiche Erfolgchancen

²⁸ [Universität Mannheim, BEKANNTMACHUNG 08/2024 – Teil I, S. 32 f.](#)

²⁹ [ETH Zürich, Funktionen.](#)

³⁰ [VGH Mannheim, v. 25.01.2021 - 9 S 4060/20, Rn. 29.](#)

³¹ [VGH Mannheim, v. 08.02.2017 - 9 S 1128/16, Rn. 101.](#)

[einräumen].³² Elektronische Prüfungen eröffnen eine neue Dimension an Täuschungsmöglichkeiten. Sollte eine elektronische Klausur ohne eine erlaubte Zuhilfenahme von Ressourcen jenseits des eigenen Wissens der zu prüfenden Person stattfinden, besteht die Gefahr, dass die zu prüfende Person sich das Wissen im Internet beschafft. Der SEB setzt an dieser Stelle an, indem grundsätzlich die Funktion, auf andere Programme (wie z.B. Internetbrowser) umzuschalten, deaktiviert wird. Damit eignet sich der SEB zur Gewährleistung der Chancengleichheit im Prüfungskontext.

Auch das Erkennen einer VM ist eine besonders nützliche und wichtige Funktionalität des SEB: In virtuellen Umgebungen sind gewisse Umgehungen, wie etwa das gleichzeitige Betreiben mehrerer Fenster, möglich. Auch Monitoring-Werkzeuge, wie der Zugriff auf Betriebssystemressourcen, könnten mit einer VM umgangen werden. Diese Umgehungsmöglichkeiten können durch den SEB unterbunden werden. Im Wesentlichen lassen sich die Funktionalitäten darauf zurückführen, dass die Täuschung weitgehend erschwert werden soll, um allen zu Prüfenden gleiche Erfolgchancen einzuräumen. Dies fördert die Gewährleistung der Chancengleichheit, zu der Hochschulen aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG verpflichtet sind.

5. Herausforderungen in der Praxis

Mit der Nutzung des SEB gehen folgende technischen und rechtlichen Herausforderungen in der Praxis einher.

5.1. Technische Herausforderungen

Eine erste technische Herausforderung ist, dass der SEB grundsätzlich auf dem Endgerät installiert sein muss, auf dem die elektronische Prüfung durchgeführt wird. Das bedeutet, dass das Endgerät ein geeignetes Betriebssystem aufweisen muss. Zum 10.01.2025 unterstützt der SEB Windows ab Windows 10 Version 1803 und macOS ab Version 10.13.³³ Linux-Distributionen werden bislang nicht unterstützt; eine solche Unterstützung ist auch nicht im aktuellen Entwicklungsplan.³⁴ Es ist jedoch nicht bekannt, welcher Anteil der Studierenden über Linux Endgeräte verfügt.

Da die Entwicklung einer vollständig sicheren Software nicht möglich ist, kann auch der SEB keine absolute Sicherheit gewährleisten. In Online-Foren kursieren Informationen, wie der SEB umgangen werden kann. Im Internet werden Software und Anleitungen verbreitet, die gewisse Funktionalitäten

³² BVerwG, v. 13.10.1972 - VII C 17.71, Rn. 9.

³³ ETH Zürich, [Current SEB Versions for Windows, macOS and iOS](#).

³⁴ ETH Zürich, [Roadmap](#).

des SEB ausnutzen und damit eine Täuschung ermöglichen. Einige Schwachstellen können dabei durch ein Update des SEB behoben werden, andere bestehen nach wie vor fort.

Zusätzlich bestehen spezifische Probleme, wie die Inkompatibilität einzelner Antivirus- oder Antimalware-Programme beziehungsweise deren spezifischer Versionen mit dem SEB.³⁵

5.2. Rechtliche Herausforderungen

Aus der Installationspflicht des SEB (siehe [Abschnitt 2](#)), aus datenschutzrechtlichen Aspekten sowie hinsichtlich der fehlenden Täuschungssicherheit ergeben sich Rechtliche Herausforderungen.

5.2.1. Installationspflicht

Wie in [Abschnitt 2](#) aufgezeigt, wird die Installationspflicht nur bei Prüfungen problematisch, bei denen die zu prüfende Person ein eigenes Endgerät verwendet, da bisher keine explizite landesgesetzliche Regelung hierfür existiert. Inhaltlich wird daher auf das [Zwischenfazit zur Rechtsgrundlage für eine Installationspflicht](#) verwiesen.

5.2.2. Datenschutzrecht

Der SEB begegnet außerdem datenschutzrechtlichen Bedenken. Eine datenschutzrechtliche Beurteilung muss jedoch im konkreten Einzelfall vorgenommen werden, da es auf die Gestaltung der Prüfung im Einzelfall ankommt, welche Daten erhoben und verarbeitet werden. Jedenfalls ist laut den Entwickelnden seit den Versionen SEB 2.x „eine individuelle Konfiguration pro Prüfung auf einfache Weise möglich“,³⁶ sodass keine allgemeine Aussage über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit getroffen werden kann.

5.2.3. Fehlende Täuschungssicherheit

Da elektronische Prüfungen im bestehenden Prüfungsrecht eine junge Thematik darstellen, existiert soweit bekannt keine Rechtsprechung dahingehend, wie weit Hochschulen bei der Prävention von Täuschung gehen müssen. In der Literatur wurde diesbezüglich gefordert, dass „Hochschulen [...] diese Möglichkeiten zur Täuschungsprävention und -aufdeckung im Sinne der Gewährleistung der Chancengleichheit der Studierenden und der Aussagefähigkeit der Leistungskontrollen im Rahmen des technisch, finanziell und zeitlich Machbaren und Zumutbaren auch nutzen [müssen].“³⁷ Bei „diese[n]

³⁵ ETH Zürich, [Safe Exam Browser for Windows](#).

³⁶ ETH Zürich, [Konzept](#).

³⁷ Fischer/Dieterich, Neue Z. Für Verwaltungsrecht 2020, 657 (661); Forgó u. a., [Rechtliche Aspekte von E-Assessments an Hochschulen](#), S. 33.

Möglichkeiten“ ging es zum einen um „besondere Formen der Authentizitäts- und Integritätskontrolle von Prüfling und Prüfungsleistung“,³⁸ zum anderen um eine Proctoring Software, die an der IUBH Internationale Hochschule eingesetzt wurde.³⁹

Einer strengeren Auffassung in der Literatur zufolge muss „die Hochschule [im Hinblick auf die Anforderungen der Prüfungshardware] sicherstellen, dass eine Manipulation des Prüfungssystems durch den Prüfling nicht stattfinden kann“.⁴⁰ Konkret wird dabei gefordert, dass keine externen Medien angeschlossen werden können und somit keine Kommunikation stattfinden kann.⁴¹ Diese konkreten Anforderungen werden durch die grundsätzlichen Funktionen des SEB mittelbar erfüllt; denn zumindest kann ein externes Medium nicht genutzt werden, da Programmwechsel unterbunden werden. Gleichwohl kann nicht absolut sichergestellt werden, dass keine Manipulation stattfinden kann, da der SEB technischen Limitationen unterliegt. Dem lässt sich allerdings entgegenhalten, dass jedes Computersystem in einem gewissen Maß Sicherheitslücken aufweist. Eine vollständige Gewährleistung der Chancengleichheit könnte demnach bei elektronischen Prüfungen nie erreicht werden. Sie kann durch den Einsatz des SEB gleichwohl gefördert werden. Bei einer allzu strengen Auslegung wären elektronische Prüfungen nach § 32a Abs. 1 LHG BW praktisch nicht möglich, da nie sichergestellt werden könnte, dass eine Manipulation des Prüfungssystems in jeglicher Hinsicht ausgeschlossen ist. Auf hochschuleigenen Endgeräten mit SEB könnte in einer beaufsichtigten Inbetriebnahme sichergestellt werden, dass die Software nicht zuvor manipuliert wurde. Insofern der SEB auf Endgeräten der Studierenden installiert wurde, dürfte dies zeitlich kaum möglich sein. Ob die Prüfung der Integrität des SEB für die Hochschule technisch und zeitlich noch machbar und zumutbar ist, ist daher fraglich.

Es spricht daher vieles dafür, dass es sich beim Einsatz des SEB um eine Maßnahme handelt, die dafür sorgt, dass eine Manipulation des Prüfungssystems maßgeblich erschwert wird. Zwar ist es technisch nicht möglich in jedem Fall eine Manipulation auszuschließen. Dies widerspricht jedoch nicht dem Einsatz des SEB. Durch ihn wird eine Täuschung wesentlich erschwert und vorherige Manipulationen des Prüfungssystems weniger effektiv, indem beispielsweise eine vorher installierte virtuelle Maschine erkannt wird. Die Chancengleichheit der zu prüfenden Personen wird damit nicht verletzt, sondern gefördert. Somit widerspricht die fehlende völlige Täuschungssicherheit nicht dem Einsatz des SEB. Die Gewährleistung der Chancengleichheit bei elektronischen Prüfungen darf jedoch nicht dazu führen, dass per se die Software ausgewählt werden, die zwar die höchste Sicherheit im Hinblick auf

³⁸ *Fischer/Dieterich*, Neue Z. Für Verwaltungsrecht 2020, 657 (661).

³⁹ *Fischer/Dieterich*, Neue Z. Für Verwaltungsrecht 2020, 657, Fn. 49.

⁴⁰ *Forgó u. a.*, [Rechtliche Aspekte von E-Assessments an Hochschulen, S. 37.](#)

⁴¹ *Forgó u. a.*, [Rechtliche Aspekte von E-Assessments an Hochschulen, S. 37.](#)

Täuschungsprävention bieten, jedoch mit einer unverhältnismäßigen, da nicht erforderlichen, Datenverarbeitung einhergehen.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Beim Safe Exam Browser handelt es sich um eine Software zur Täuschungsprävention, die bereits erfolgreich eingesetzt wurde. Eine explizite landesgesetzliche Grundlage für eine Installationspflicht existiert nicht. Wollen Hochschulen den SEB einsetzen und Studierende daher zur Installation auf dem eigenen Endgerät verpflichten, müssen sie hierfür eine eigene Regelung in einer Satzung bzw. in den jeweiligen Prüfungsordnungen der betroffenen Fächer regeln. Good practise hierfür sind die Prüfungsordnungen der Universität Mannheim, die eine Härtefallklausel beinhalten oder die Praxis der Universität Paderborn, die eine Ausgabe von Leihgeräten vorsieht. Die verschiedenen Funktionen, wie bspw. das Erkennen einer virtuellen Maschine, fördert im Ergebnis die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung der Chancengleichheit seitens der Hochschulen. Die technischen Probleme, wie bspw. die Beschränkung auf gewisse Betriebssysteme, können durch Zurverfügungstellung von Leihgeräten gelöst werden. Die weitgehende Modifizierbarkeit des SEB durch die prüfende Person führt dazu, dass allgemeingültige Aussagen über den Datenschutz nicht getroffen werden können. Die fehlende völlige Täuschungssicherheit des SEB führt im Ergebnis dennoch nicht dazu, dass sein Einsatz unzulässig ist.

Auf der Website des SEB Projekts finden sich unter der „Roadmap“ diejenigen Bereiche, in denen aktuelle Entwicklung stattfindet bzw. zukünftige Entwicklung stattfinden soll.⁴² Genannt ist dort die Verbesserung der Sicherheit und Täuschungserkennung, wo es bspw. darum gehen soll, die zuvor genannten virtuellen Maschinen besser zu erkennen.

Im Jahr 2024 befand sich die Überwachung des Bildschirms der zu prüfenden Person in Entwicklung.⁴³ Die Webseite wurde noch nicht aktualisiert und enthält weiterhin einen „Outlook on SEB and SEB-Server Development Areas in 2024“.⁴⁴ Dabei soll es auch optional möglich sein, dass Metadaten der SEB-Client Umgebung überwacht werden, die ebenfalls gespeichert werden können.⁴⁵ Dies wirft datenschutzrechtliche Fragen auf, auch wenn die Entwickelnden ankündigen, dass die Bildschirmaufnahmen im Rahmen des Proctorings erfolgten „with respect to data privacy“⁴⁶ und die

⁴² ETH Zürich, [Roadmap](#).

⁴³ ETH Zürich, [Roadmap](#).

⁴⁴ ETH Zürich, [Roadmap](#).

⁴⁵ ETH Zürich, [Roadmap](#).

⁴⁶ ETH Zürich, [Roadmap](#).

Speicherung „according to given data privacy regulations“.⁴⁷ Für Windows ist laut SEB-Website die Unterstützung eines live remote-proctorings aktuell „experimental“, wobei Zoom und Jitsi Meet genutzt werden sollen.⁴⁸ Eine konkrete datenschutzrechtliche Beurteilung dieser angekündigten neuen Funktionen des SEB kann derzeit nicht vorgenommen werden, da abzuwarten bleibt, wie eine Speicherung und das Proctoring konkret implementiert werden und welchen Gestaltungsspielraum Hochschulen hierbei haben.

⁴⁷ *ETH Zürich*, [Roadmap](#).

⁴⁸ *ETH Zürich*, [Safe Exam Browser 3.x for Windows](#).

7. Literaturverzeichnis

Ambrock, Jens, Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen, in: *Jandt, Silke / Steidle, Roland (Hrsg.)*, Datenschutz im Internet, 2, Baden-Baden 2025

BVerfG, [Urteil vom 27. Februar 2008 - 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, 2008](#)

BVerwG, [Urteil vom 13.10.1972 - VII C 17.71, 1972](#)

ETH Zürich, IT Services, [Current SEB Versions for Windows, macOS and iOS, Download](#)

ETH Zürich, IT Services, [Safe Exam Browser](#)

ETH Zürich, IT Services, [Konzept, Über SEB](#)

ETH Zürich, IT Services, [Funktionen, Über SEB](#)

ETH Zürich, IT Services, [Roadmap, About Roadmap](#)

ETH Zürich, IT Services, [Safe Exam Browser for Windows, Support Frequently Asked Questions](#)

ETH Zürich, IT Services, [Safe Exam Browser 3.x for Windows, Windows User Manual](#)

Fischer, Edgar / Dieterich, Peter, Prüfungsrecht in Zeiten der Coronavirus-Pandemie, *Neue Z. Für Verwaltungsrecht* 2020, 657–665

Forgó, Nikolaus / Graupe, Simon / Pfeiffenbring, Julia, [Rechtliche Aspekte von E-Assessments an Hochschulen, 2016](#)

Gajewski, R. Robert, IT in Educational Management: Can it Support Solution of e-Cheating Problem?, in: *Brinda, Torsten / Mavengere, Nicholas / Haukijärvi, Ilkka / Lewin, Cathy / Passey, Don (Hrsg.)*, Stakeholders and Information Technology in Education, Bd. 493, 1, Cham 2017, 104–113

Grzeszick, Bernd, GG Art. 20, in: *Herzog, Roman / Scholz, Rupert / Herdegen, Matthias / Klein, Hans. H (Hrsg.)*, Grundgesetz-Kommentar, 105. EL., München 2024

Karlsruher Institut für Technologie, [Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie \(KIT\), Amtliche Bekanntmachung 36 2022, 234–242](#)

Karlsruher Institut für Technologie, [Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie \(KIT\), Amtliche Bekanntmachung 52 2023, 314–320](#)

Persike, Malte / Halbherr, Tobias / Rampelt, Florian, Zentrale Begriffe, in: *Bandtel, Matthias / Baume, Matthias / Brinkmann, Elena / Bedenlier, Svenja / Budde, Jannica / Eugster, Benjamin / Ghoneim, Andrea / Halbherr, Tobias / Persike, Malte / Rampelt, Florian / Reinmann, Gabi / Sari, Zaim / Schulz, Alexander (Hrsg.)*, [Digitale Prüfungen in der Hochschule, Berlin 2021, 24–29](#)

Universität Hohenheim, [Uni-Klausur am eigenen Laptop: Erste „Bring Your Own Device“-Prüfung in BaWü, Pressemitteilungen 2023](#)

Universität Konstanz, [Eine Klausur mit dem Safe Exam Browser schreiben, E-Learning Wiki 2024](#)

Universität Mannheim, [Satzung für die Erprobung digitaler Prüfungsformate an der Universität Mannheim, 2023](#)

Universität Mannheim, [BEKANNTMACHUNG 08/2024 – Teil I, 2024](#)

Universität Mannheim, [BEKANNTMACHUNG 08/2024 – Teil II, 2024](#)

Universität Mannheim, [Leitfaden für Studierende Safe Exam Browser](#)

Universität Paderborn, [Dozent: Safe Exam Browser, ZIM HilfeWiki - das Wiki 2024](#)

Universität Paderborn, [Teilnehmer: Safe Exam Browser, ZIM HilfeWiki - das Wiki 2024](#)

VG Stuttgart, [Urteil vom 07.04.2022 - 10 K 6237/20, 2022](#)

VGH Mannheim, [Urteil vom 08.02.2017 - 9 S 1128/16, 2017](#)

VGH Mannheim, [Beschluss vom 25.01.2021 - 9 S 4060/20, 2021](#)

Weber, Klaus, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, in: Weber, Klaus (Hrsg.), Rechtswörterbuch, 33, München 2024

Weber, Klaus / Werner, Raik, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, in: Weber, Klaus (Hrsg.), Rechtswörterbuch, 33, München 2024



Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-
Württemberg (HND-BW)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Adenauerring 12

76131 Karlsruhe

bwDigiRecht@hnd-bw.de

bwDigiRecht ist ein kooperatives Umsetzungsvorhaben von:



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST